



**MA 11, Prüfung der
Gewaltprävention und
des Vorgehens der
MA 11 - Kinder- und
Jugendhilfe bei
Verdachtsfällen von
körperlicher, seelischer
oder sexualisierter
Gewalt an Kindern und
Jugendlichen in
eigenen Einrichtungen**

StRH II - 12704-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Gewaltprävention und das Vorgehen bei Verdachtsfällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt von Betreuenden an Minderjährigen sowie zwischen Minderjährigen in eigenen sozialpädagogischen Einrichtungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe einer Prüfung. Dabei wurden die Vorgaben und Abläufe in den Wohngemeinschaften und Krisenzentren sowie in den involvierten Fachbereichen einer Einschau unterzogen.

In Bezug auf den Umgang mit Verdachtsmomenten von Gewalt konnten Vorgaben aus den verschiedenen Managementtools, Strategiepapieren, Erlässen, Prozessbeschreibungen und Informationen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe entnommen werden. Der StRH Wien sah in diesen Bereichen Verbesserungspotenziale u.a. in Bezug auf die Aktualität, die Übersichtlichkeit sowie die Ausdehnung der Vorgaben auf alle Formen von Gewalt und alle involvierten Organisationseinheiten. Ebenso wurde die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes angeregt.

Die Einschau in die im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 dokumentierten Verdachtsfälle von Gewalt zeigte, dass alle Vorwürfe weitere Erhebungsschritte der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nach sich zogen. Zu kritisieren war, dass die Meldungen an die aufsichtsbehördlich zuständige Gruppe Recht teilweise verspätet erfolgten und die von dieser Organisationseinheit eingeforderten Maßnahmen (wie z.B. die Teilnahme an Supervisionen) nicht konsequent umgesetzt worden waren. Darüber hinaus empfahl der StRH Wien, beim Einsatz von externem Personal in sozialpädagogischen Einrichtungen (z.B. Aushilfskräften oder Security-Personen) die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen vorauszusetzen.

In Bezug auf Aushilfskräfte in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bemängelte der StRH Wien den Abschluss von Werkverträgen und empfahl, die rechtlichen Möglichkeiten alternativer Vertragsgestaltung zu prüfen.

Maßnahmen der Gewaltprävention konnten insbesondere im Bereich der Personalauswahl, der Aus- und Fortbildung sowie in der Reflexion der sozialpädagogischen Arbeit im Team und in Supervisionen erkannt werden. Kritisch beurteilte der StRH Wien die häufigen Überbelegungen der Krisenzentren, da durch Überschreitungen der vorgesehenen Gruppenhöchstzahl negative Auswirkungen auf den Kinderschutz zu erwarten waren.

Der StRH Wien unterzog die Gewaltprävention und das Vorgehen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in eigenen Einrichtungen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	8
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen	8
1.4	Prüfungsbefugnis	9
1.5	Vorberichte	9
2.	Allgemeines und Regelwerke	9
2.1	Rechtliche Grundlagen	9
2.2	Zuständigkeiten	11
2.3	Relevante Managementtools und Strategien	12
2.4	Erlässe zum Thema Gewalt	14
2.5	Weitere interne Vorgaben und Handlungsanweisungen	16
3.	Vorgehen bei Verdachtsfällen von Gewalt	18
3.1	Stichprobenauswahl	18
3.2	Ergebnisse der Erhebungen	19
4.	Gewaltpräventionsmaßnahmen	22
4.1	Personalauswahl	22
4.2	Aus- und Fortbildung	26
4.3	Präventionsmaßnahmen innerhalb der sozialpädagogischen Einrichtungen	27
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Neuaufnahmen in sozialpädagogischen Einrichtungen für die Jahre 2020
bis 2022..... 23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD-GBR	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
rd.	rund
s.	siehe
SPEVO	Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen
StPO	Strafprozessordnung
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
WKJHG 2013	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar

Körperliche Gewalt gegen Minderjährige

Misshandlungen und körperliche Übergriffe jeder Art, z.B. schlagen, treten, Haare ziehen, schütteln, beißen, würgen, verbrühen.

Psychische Gewalt gegen Minderjährige

Seelische bzw. emotionale Verletzungen und Misshandlungen, z.B. demütigen, bedrohen, beschimpfen, diskriminieren, Angst machen, isolieren, anschreien.

Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige

Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern bzw. Jugendlichen, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund der körperlichen, seelischen, sozialen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen können. Sexueller Missbrauch beginnt im Kopf der Täterin bzw. des Täters, wenn diese bzw. dieser absichtlich Situationen herbeiführt, plant oder ihre bzw. seine Machtposition missbraucht, um sich sexuell zu erregen. Dazu zählen u.a. auch Blicke, Bemerkungen, Berührungen, zeigen von pornographischem Material oder nicht altersgemäße Aufklärung der Sexualität.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien prüfte die Gewaltprävention und das Vorgehen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in eigenen Einrichtungen. Ziel war es Strategien, Konzepte, Prozesse und Präventionsmaßnahmen sowie ausgewählte Verdachtsfälle zu prüfen.

Der StRH Wien legte den Schwerpunkt auf Gewaltübergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander sowie von Betreuenden an Minderjährigen in Einrichtungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe. Gewalthandlungen von Eltern, Verwandten, Freunden etc., die von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Gefährdungsabklärungen bearbeitet wurden, wurden von der Prüfung ausgenommen.

Nichtgegenstand der Prüfung waren jene privaten Einrichtungen, die von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe beauftragt worden waren, Minderjährige zu betreuen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 1. Halbjahr 2023 von der Abteilung Gesundheit und Soziales des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Jänner 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde im Oktober 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Unterlagen- und Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Risikoeinschätzungen, rechtliche Beurteilungen, Einzelfallprüfungen

(Akteneinschauen) sowie Gespräche mit Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. Ortsaugenscheine fanden im 2. Quartal 2023 in diversen Wohngemeinschaften bzw. Krisenzentren statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines und Regelwerke

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Die rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz waren einerseits in der im Jahr 1992 ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention und andererseits im Jahr 2011 erlassenen Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verankert. Demgemäß hatte jedes Kind das verfassungsrechtlich gewährte Recht u.a. auf „gewaltfreie Erziehung“. *„Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen waren verboten.“* Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen musste das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Weitere für den Prüfungsgegenstand wesentliche Bestimmungen waren im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und im WKJHG 2013 enthalten. So war der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung eines der im WKJHG 2013 definierten Ziele.

Ebenso waren darin die Grundlagen für die in dieser Prüfung thematisierten Einrichtungen enthalten. Demnach waren Krisenzentren sozialpädagogische Einrichtungen zur Gefährdungsabklärung und Wohngemeinschaften sozialpädagogische Einrichtungen zur Übernahme von Kindern und Jugendlichen in Volle Erziehung.

2.1.2 Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche waren in der SPEVO geregelt. Gemäß dieser Verordnung mussten sozialpädagogische Einrichtungen konzeptionelle, personelle, organisatorische, räumliche und wirtschaftliche Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. So hatten die Einrichtungen nach einem wissenschaftlich anerkannten sozialpädagogischen Konzept zu arbeiten. Das Konzept hatte u.a. auf Kinderrechte, Gewaltprävention sowie Sexualpädagogik einzugehen sowie war bei Bedarf eine ambulante Unterstützung, insbesondere psychologische Behandlung und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, vorzusehen.

Darüber hinaus enthielt die SPEVO u.a. Regelungen zur personellen Ausstattung, zur Qualitätssicherung sowie zu den Betreuungsformen und räumlichen Voraussetzungen.

2.1.3 Zu bemerken war, dass im Jahr 2022 u.a. im Wiener Kindergartengesetz und im Wiener Tagesbetreuungsgesetz Vorgaben zum Kinderschutz und zu Kinderrechten eingefügt wurden. Demnach waren seither für Einrichtungen für Tagesbetreuung von Kindern ein Kinderschutzkonzept und, zur Sicherstellung der Umsetzung dieses, zumindest 1 Kinderschutzbeauftragte bzw. 1 Kinderschutzbeauftragter mit geregelten Fortbildungsverpflichtungen obligatorisch. Für sozialpädagogische Einrichtungen zur Übernahme von Kindern und Jugendlichen in Volle Erziehung sowie für Krisenzentren waren keine derartigen Vorgaben im WKJHG 2013 bzw. in der SPEVO getroffen worden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, für Einrichtungen zur Übernahme von Kindern und Jugendlichen in Volle Erziehung sowie für Krisenzentren konkrete Vorgaben zum Kinderschutz, insbesondere die Etablierung eines Kinderschutzkonzeptes sowie einer bzw. eines Kinderschutzbeauftragten rechtlich zu verankern.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.2 Zuständigkeiten

2.2.1 Die Kernaufgaben der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wurden u.a. von den jeweiligen örtlich zuständigen Regionen, die von einer Regionalleitung geführt wurden, wahrgenommen. Hier waren die Aufgaben der Rechtsvertretung, der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik angesiedelt. In jeder der 6 Regionen waren 2 Krisenzentren sowie zwischen 9 und 14 Wohngemeinschaften (exkl. Vertragseinrichtungen privater Träger) eingerichtet. Die sozialpädagogischen Einrichtungen waren für eine Belegung mit bis zu 8 Personen vorgesehen und waren personell mit einer Leitungsperson, 4 bzw. 7 Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen sowie 1 Wirtschaftshelferin bzw. Wirtschaftshelfer ausgestattet. Darüber hinaus waren Zivildienstler, Praktikantinnen bzw. Praktikanten sowie Aushilfskräfte auf Basis von Werkverträgen in den Einrichtungen tätig.

2.2.2 Zusätzlich zu den sozialpädagogischen Einrichtungen waren noch 3 Gruppen bzw. Fachbereiche bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Gewaltausübung an Minderjährigen beteiligt.

Die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen war als Aufsichtsbehörde der sozialpädagogischen Einrichtungen tätig und somit auch für die Klärung von Verdachtsfällen von Gewalt zuständig. Im Betrachtungszeitraum wurden diese Aufgaben von der Referatsleitung und 4 Mitarbeitenden wahrgenommen.

Der Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion war ebenfalls bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Gewaltausübung an Minderjährigen beteiligt. Die dafür zuständigen Psychologinnen bzw. Psychologen waren regional den einzelnen Wohngemeinschaften zugeteilt. In diesen nahmen sie ca. alle 2 bis 4 Wochen an den Teambesprechungen der sozialpädagogischen Einrichtung teil und besprachen die Bedürfnisse und Problemstellungen einzelner Kinder bzw. Jugendlicher sowie etwaige Vorfälle. Für die Krisenzentren gab es keine regelmäßigen Konsultationen, sondern lediglich im Bedarfsfall eine Hinzuziehung der psychologischen Fachkräfte.

Die Gruppe Personal, vor allem die Leitung bzw. Stellvertretung, war bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende insofern involviert, als sie die dienstrechtlichen Erhebungsschritte durchführte und im Auftrag der Abteilungsleitung die erforderlichen Maßnahmen setzte.

2.3 Relevante Managementtools und Strategien

2.3.1 Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe beschäftigte sich im Betrachtungszeitraum mit dem Managementinstrument des Risikomanagements. Es erfolgten Risikoidentifikationen sowie Maßnahmendefinitionen zur Reduzierung der erkannten Risiken. Im Hinblick auf die gegenständliche Prüfung waren vor allem die von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erkannten Risiken *„gesundheitliche Gefährdung von Minderjährigen durch Minderjährige“*, *„Platzmangel für Minderjährige mit hohem Betreuungsaufwand“* und *„Zwischenfälle bei Erholungsaufenthalt“* relevant. Es wurden Maßnahmen wie z.B. Schulungen, Schaffung von Spezialeinrichtungen, Workshops, Rekrutierung von gut ausgebildetem Personal etc. formuliert.

2.3.2 Zusätzlich zu dem o.a. Managementinstrument hatte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Einschau 2 Strategien im Hinblick auf den Prüfungsgegenstand verschriftlicht.

So war ab dem Jahr 2015 eine sexualpädagogische Strategie für Mitarbeitende sozialpädagogischer Regionen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe gültig. Sie diente als Strategiepapier zum Themen- und Lebensbereich Sexualität. In der Einleitung des Dokumentes war angeführt, dass es sich hierbei um eine grundlegende Anweisung handelte, die Orientierung geben sowie als Konzept und Anleitung für den Alltag und die Abläufe in sozialpädagogischen Einrichtungen dienen sollte. Es waren Prozesse im Umgang mit sexuellen Situationen, Sexualaufklärung, Vorgangsweise bei Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitungen etc. erläutert.

In der sexualpädagogischen Strategie wurde zwischen *„sexuellen Grenzüberschreitungen zwischen Kindern“*, *„unbeabsichtigte sexuelle Grenzüberschreitungen zwischen Betreuenden und Kindern“*, *„sexuelle Grenzüberschreitungen zwischen anderen Erwachsenen und Kindern“* sowie *„sexuelle Grenzüberschreitungen zwischen Eltern und Kindern“* unterschieden. In Bezug auf die Vorgangsweise bei Verdachtsfällen wurde auf den internen Erlass vom 26. Juni 2018, MA 11 - 524584-2018 *„Vorgangsweise bei Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitung in sozialpädagogischen Einrichtungen der MA 11“*, (s. Punkt 2.4.1) verwiesen. Zusätzlich waren

die unterschiedlichen Grenzverletzungen noch in Gradstufen eingeteilt. Je nach Schweregrad waren unterschiedliche Vorgangsweisen vorgesehen.

Bei der 2. schriftlich festgelegten Strategie handelte es sich um eine gewaltpräventive Strategie für Mitarbeitende der sozialpädagogischen Regionen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, welche den Umgang mit Konflikten als Teil professioneller Beziehungsarbeit regelte. Inhalte waren u.a. rechtliche Grundlagen, Begrifflichkeiten, Ursachen von Gewalt bei Kindern, der sozialpädagogische Alltag, aber auch der Umgang mit Gewaltsituationen.

Die deeskalierende Vorgangsweise bei Gewalthandlungen und akuten Gewaltsituationen wurden darin näher beschrieben. So waren die Leitsätze „*die Streitenden trennen*“, „*das Opfer schützen*“, „*die Täterin bzw. den Täter stoppen*“ und „*eventuelle Zuschauerinnen bzw. Zuschauer zur gemeinsamen Deeskalation anregen*“ grundlegende Handlungsschritte für das sozialpädagogische Personal. Das grenzüberschreitende Verhalten von Minderjährigen bzw. Betreuenden wurde - wie in der sexualpädagogischen Strategie nach Schweregrad - beurteilt und entsprechende Verhaltensweisen sowie Dokumentation bzw. fachliches oder pädagogisches Handeln gefordert.

2.3.3 Zusätzlich zu den beschriebenen Strategien bildeten die fachlichen Standards für sozialpädagogische Einrichtungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe die Grundlage für das sozialpädagogische Arbeiten in Wohngemeinschaften und Krisenzentren. Sie enthielten rechtliche Rahmenbedingungen sowie Grundlagen der sozialpädagogischen Konzeption, wonach milieutherapeutische, traumapädagogische, sexualpädagogische, gewaltpräventive und genderpädagogische Erkenntnisse zu berücksichtigen waren. Vorgaben zur Organisation und konkrete Prozesse waren festgelegt, wobei die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität näher beschrieben waren.

2.3.4 Die oben genannten Dokumente regelten Zuständigkeiten, Prozesse und gewaltpräventive Maßnahmen und waren Teil des in der SPEVO vorgeschriebenen sozialpädagogischen Konzeptes. Der StRH Wien vermisste jedoch eine konkrete und übersichtliche Handlungsanleitung für die Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, wie bei einem konkreten Verdachtsfall von Gewalthandlungen - unabhängig der Art - zwischen Minderjährigen bzw. von Betreuenden an Kindern bzw. Jugendlichen umzugehen wäre.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, eine übersichtliche und nachvollziehbare Handlungsanleitung für Mitarbeitende der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von allen Formen der Gewalt an Minderjährigen zu implementieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Darüber hinaus bemängelte der StRH Wien die fehlende Aktualität der sexualpädagogischen und der gewaltpräventiven Strategie, welche aus dem Jahr 2015 stammten. Da weder die Organisationsänderung aus dem Jahr 2018 noch Aktualisierungen von Erlässen eingearbeitet worden waren, war die Anwendbarkeit für die Mitarbeitenden eingeschränkt. Um die praktische Umsetzung der Strategien sicherzustellen, sollten die Organisationsstruktur sowie die Prozessschritte stets auf neuestem Stand verschriftlicht sein.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die sexualpädagogische und die gewaltpräventive Strategie der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe laufend zu aktualisieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.4 Erlässe zum Thema Gewalt

2.4.1 Ergänzend zu den dargestellten Regelungen war vom StRH Wien anzumerken, dass auch das Dienstrecht der Stadt Wien - insbesondere die Dienstordnung 1994, die Vertragsbedienstetenordnung 1995 und das Wiener Bedienstetengesetz 2018 - zum Tragen kam.

Darüber hinaus war u.a. der Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 22. September 2011, MD-GBR-30/2011 „*Strafbare Handlungen, Erstattung von Anzeigen und Meldungen*“, sowie die Vorgaben der Magistratsdirektion der Stadt Wien und der MA 2 - Personalservice bei Dienstpflichtverletzungen einzuhalten.

2.4.2 Neben den im Punkt 2.3 beschriebenen Strategien waren 2 interne Erlässe zum Thema Gewalt wesentlich.

Der Erlass vom 26. Juni 2018, MA 11 - 524427-2018 „*Anzeigen und Meldungen strafbarer Handlungen*“, erläuterte die Melde- und Anzeigepflichten bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung, insbesondere bei gerichtlich strafbaren Handlungen. So waren besondere Vorfälle der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit zu melden. Bei Verdacht von strafbaren Handlungen von Mitarbeitenden der Stadt Wien war jedenfalls die Abteilungsleitung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, die darüber entschied, ob eine Anzeige zu erstatten wäre. Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung von Nichtmitarbeitenden der Stadt Wien, die mit einer Gefährdung des Kindeswohles verbunden war, bestand gemäß § 78 StPO keine gesetzliche Anzeigepflicht. War eine Anzeige zum Schutz der minderjährigen Person erforderlich, war diese jedenfalls zu erstatten.

Wie bereits erwähnt, verfasste die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zum Thema sexuelle Grenzüberschreitungen einen gesonderten Erlass vom 26. Juni 2018, MA 11 - 524584-2018 „*Vorgangsweise bei Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitungen in sozialpädagogischen Einrichtungen der MA 11*“. Dieser besagte, dass bei einem Verdachtsfall die Leitung der sozialpädagogischen Einrichtung informiert werden musste sowie erste Gespräche mit den Beteiligten - in Absprache mit der Führungskraft - zu führen wären. Die Dokumentation sollte gemäß den vorgedruckten Vorlagen erfolgen. In weiterer Folge waren die Regionalleitung und die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen sowie der Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion einzubeziehen. Eine räumliche Trennung bzw. die Verlegung in eine andere Wohngemeinschaft bzw. in ein anderes Krisenzentrum der beteiligten Minderjährigen war ebenfalls umgehend zu organisieren. Die Vorkommnisse waren auch mit den Eltern und den anderen Mitbewohnerinnen bzw. Mitbewohnern zu besprechen. Psychologische Unterstützung, Supervision sowie Teamaufarbeitungen waren weitere zentrale Maßnahmen, welche einzuberufen waren. Bei Übergriffen von Mitarbeitenden an Kindern bzw. Jugendlichen war bis zur Klärung des Sachverhaltes die Person jedenfalls vom Dienst abzuziehen.

2.5 Weitere interne Vorgaben und Handlungsanweisungen

2.5.1 Wie im Punkt 2.4 beschrieben, war die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen bei sexuellen Grenzüberschreitungen gemäß dem internen Erlass zu informieren. Die Einbindung bei anderen Gewalthandlungen war nicht schriftlich festgelegt. Laut Auskunft der Mitarbeitenden waren diese jedoch auch bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen anderer Formen der Gewalt involviert. Aus den Gesprächen ging weiters hervor, dass die Bearbeitung der Fälle sehr individuell erfolgte. Grundsätzlich war folgender Ablauf vorgesehen:

In einem 1. Schritt wären nach Einlangen der Meldungen die Fälle im Team zu besprechen und die weitere Vorgangsweise zu vereinbaren. Je nach Schweregrad hätten die Mitarbeitenden der Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen unterschiedliche Erhebungs- und Maßnahmenschritte zu setzen. Zuerst sollte eine Einsicht in das interne Dokumentationssystem erfolgen, um Informationen über die minderjährige Person zu erlangen. In weiterer Folge wäre eine Stellungnahme der Wohngemeinschaft bzw. des Krisenzentrums anzufordern. Bei Gefahr im Verzug wäre auch umgehend die Referatsleitung der Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen in Kenntnis zu setzen sowie Vor-Ort-Kontrollen bzw. außerordentliche Revisionen durchzuführen. Teilweise wären auch Einvernahmen - gemeinsam mit der Gruppe Personal bzw. mit dem Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion - mit den beteiligten Personen erforderlich. Das Referat behielt sich vor, Auflagen wie beispielsweise wachender Nachtdienst, örtliche Trennung der Kinder bzw. Jugendlichen, Einholung psychologischer Gutachten und Vorlage von Entwicklungsberichten an die sozialpädagogischen Einrichtungen zu erteilen. Zur Sicherstellung des Kinderschutzes wären im Bedarfsfall Kontrollen der Umsetzungsschritte vorgesehen.

2.5.2 Der Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion war gemäß dem internen Erlass (s. Punkt 2.4) bei sexuellen Grenzüberschreitungen jedenfalls einzubeziehen. Zusätzlich hatte dieser Fachbereich 2 Leitfäden bei Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitungen in sozialpädagogischen Einrichtungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe verfasst. Es handelte sich hierbei um Informationsmappen für Mitarbeitende des Fachbereiches sowie für Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen. Darin waren die Beiziehung der Psychologinnen bzw. Psychologen bei Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitungen sowie das konkrete Ablaufschema beschrieben. Zusätzlich waren 1 Checkliste für Erstinformationsgespräche, Anregungen zur Gesprächsführung, Hilfen zur Dokumentation, 1 Beiblatt zur Hypothesenbildung, Angebote des psychologischen Dienstes sowie 1 Sexualanamneseblatt angehängt.

Diese Unterlagen standen den beteiligten Mitarbeitenden als Arbeitsbehelf und Orientierungshilfe für die Praxis zur Verfügung.

Grundsätzlich war darin vorgesehen, dass bei sexuellen Grenzüberschreitungen das psychologische Personal von der jeweiligen Leitung zu informieren war und die weitere Vorgangsweise sowie die zu setzenden Maßnahmen (z.B. Belastungsabklärung, wachender Nachtdienst, räumliche Trennung, Psychotherapie) besprochen werden sollten. In gravierenden Fällen sollten die Psychologinnen bzw. Psychologen auch vor Ort im Einsatz sein und die sozialpädagogische Einrichtung unterstützen. Im Bedarfsfall hatte der Fachbereich psychologische Gutachten bzw. Stellungnahmen zu erstellen.

Bei anderen körperlichen und seelischen Gewaltübergriffen war vom Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion keine konkrete Vorgangsweise verschriftlicht. Laut Auskunft der zuständigen Psychologinnen bzw. Psychologen wurden solche Vorkommnisse in den regelmäßigen Teambesprechungen mit den Wohngemeinschaften bzw. fallbezogen mit den Krisenzentren besprochen und gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet.

2.5.3 Bei Verdachtsmomenten gegen 1 Mitarbeitende bzw. 1 Mitarbeitenden war von einer Dienstpflichtverletzung auszugehen und gemäß dem internen Erlass der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 2018, MA 11 - 524537-2018 „*Vorgehen bei Dienstpflichtverletzungen*“, die Gruppe Personal einzubeziehen. Diese hatte den vorgesehenen Ablauf in einer Prozessbeschreibung „*Dienstverfehlung in Bezug auf Kinder und Jugendliche*“ aus dem Jahr 2017 verschriftlicht. Bei einem Verdachtsfall war geregelt, dass die beschuldigte Person bis zur endgültigen Abklärung umgehend vom Dienst abzuziehen wäre. Um einen dienstrechtlich ordnungsgemäßen Vorgang zu sichern, wäre die MA 2 - Personalservice zu informieren sowie zusätzlich vonseiten der bzw. des Mitarbeitenden ein Auflösungsvorbehalt zu unterzeichnen. In diesem behielt sich die Dienstgeberin vor - bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes - eine Beendigung des Dienstverhältnisses auszusprechen. Bei einem strafrechtlich relevanten Tatbestand war das Verfassen einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien vorgesehen. Je nach Abschluss des Falles wäre die bzw. der Mitarbeitende wieder zu rehabilitieren oder eine Kündigung bzw. Entlassung auszusprechen.

2.5.4 Der StRH Wien begrüßte die konkreten Regelungen vor allem bei sexuellen Grenzüberschreitungen. Zu bemerken war jedoch, dass bei anderen Gewaltübergriffen an Minderjährigen detaillierte Prozessbeschreibungen nur für die Gruppe Personal vorhanden waren.

Ebenso entstand anhand der verschiedenen Dokumente und der Gespräche mit den Verantwortlichen der Eindruck, dass die Prozessgestaltung der Organisationseinheiten unabhängig voneinander erfolgte.

Um die Abläufe einheitlich, vollständig und effizient zu gestalten, wären nach Ansicht des StRH Wien in den internen Vorgaben sowohl alle Formen der Gewalt als auch alle notwendigen Organisationseinheiten zu integrieren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Prozesse zur Vorgangsweise bei Verdachtsfällen für alle Formen der Gewalt an Minderjährigen auszudehnen und gruppenübergreifend zu definieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3. Vorgehen bei Verdachtsfällen von Gewalt

3.1 Stichprobenauswahl

3.1.1 Wie bereits in den Punkten 2.4 und 2.5 beschrieben, gab es bei Verdachtsfällen von Gewaltausübung an Minderjährigen unterschiedliche Prozesse bzw. Handlungsschritte der jeweiligen Gruppen bzw. Fachbereiche. Die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen dokumentierte die einlangenden Meldungen der Verdachtsfälle in einer Liste. Diese enthielt die betroffene Einrichtung, das Datum, die Melderin bzw. den Melder sowie eine Beschreibung des Sachverhaltes. Ebenso waren weitere Anmerkungen, wie z.B. etwaige Meldungen an die Staatsanwaltschaft Wien sowie eine allfällige Beteiligung der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien dokumentiert.

3.1.2 Die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen hatte in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 43 Meldungen über Verdachtsfälle von Gewalt an Minderjährigen in eigenen Einrichtungen dokumentiert. Zu bemerken war, dass in diesem Zeitraum rd. 4.700

Minderjährige in diesen Einrichtungen betreut wurden. Der StRH Wien wählte für eine Stichprobenkontrolle 25 Akten aus, wovon insgesamt 11 Akten Gewaltvorwürfe zwischen Minderjährigen (10 Fälle sexualisierte und 1 Fall körperliche Gewalt) und 12 Fälle Betreuende (jeweils 4 Fälle sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt) betrafen. Bei 2 Meldungen handelte es sich um Gewaltvorfälle von Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit.

Zusätzlich zu den Aktenkontrollen führte der StRH Wien ergänzende Erhebungen in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie übergeordneten Organisationseinheiten der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe durch.

3.2 Ergebnisse der Erhebungen

3.2.1 Zunächst erhob der StRH Wien, in welchen Fällen eine Meldung an die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen erfolgte. Die Gespräche mit den involvierten Mitarbeitenden ergaben, dass bei Gewalt zwischen Minderjährigen das Ausmaß und die Intention der Gewalt sowie wiederkehrende Gewaltbereitschaft für die Beurteilung der Meldepflicht als maßgeblich erachtet wurden. So wären etwa schwerere Verletzungen, Vorkommnisse mit Beteiligung von Einsatzkräften und sexualisierte Gewalthandlungen jedenfalls weiterzuleiten, wogegen z.B. altersadäquate und alltagstypische Auseinandersetzungen innerhalb der Einrichtung pädagogisch bearbeitet wurden. Anzumerken war, dass derartige Problematiken auch in den regelmäßig stattfindenden multiprofessionellen Kinderteams besprochen und Lösungen entwickelt wurden.

3.2.2 In den vom StRH Wien eingesehenen Fällen erfolgte die Meldung aufgrund der Wahrnehmung von verschiedenen Stellen, wie z.B. Betreuende, andere Minderjährige, Eltern, anonyme Personen und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. Die Akten enthielten u.a. Meldungen der Geschehnisse, Vorfallsberichte, Gedächtnisprotokolle, internen Schriftverkehr, polizeiliche Einvernahmeprotokolle, ambulante Patientinnen- bzw. Patientenbriefe, Aktenvermerke und sozialpädagogische Entwicklungsberichte.

Zu bemerken war an dieser Stelle, dass, wie bereits unter Punkt 2.5 beschrieben, es nur für einen Teil der Fälle - insbesondere sexuelle Grenzüberschreitungen - verschriftlichte Handlungsanweisungen gab. Infolgedessen erfolgte die Überprüfung nicht in Form eines aus-

schließlichen Soll-Ist-Vergleiches mit Vorgaben, vielmehr fasste der StRH Wien in nachfolgender Beschreibung die von ihm erkannten Mängel und damit verbundene Verbesserungspotenziale der eingesehenen dokumentierten Fälle zusammen.

3.2.3 So fiel dem StRH Wien auf, dass vom Zeitpunkt des Vorfalls bzw. der Meldung des Verdachtsfalles in der sozialpädagogischen Einrichtung bis zur Meldung an die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen teilweise mehrere Tage bis zu einigen Wochen verstrichen. Die Beteiligten gaben dazu an, dass im Regelfall zuvor bereits ein telefonischer Austausch der Leitung mit dieser Organisationseinheit über die Vorfälle erfolgt wäre. Da derartige Telefonate jedoch nicht in Form von Aktenvermerken in den Akten enthalten waren, konnte dies vom StRH Wien nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus wurde in 1 Fall von der Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen schriftlich Kritik geäußert, da die Meldung erst 10 Tage nach einem polizeibekanntem Vorfall erfolgte. Ebenso war 1 weiterer Fall aktenkundig, bei dem erst nach Aufforderung der Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen, welche über eine andere Melderin Kenntnis vom Vorfall erlangte, eine Meldung erstattet worden war.

Weiters wurde festgestellt, dass bei den in der Stichprobe enthaltenen Verdachtsfällen von Gewaltausübung durch Mitarbeitende die Gruppe Personal nicht in allen Fällen einbezogen worden war, wobei die Gründe für die Nichteinbindung nicht durchgehend nachvollziehbar waren.

Aus den Unterlagen ging hervor, dass die Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen in den Vorfallsberichten bzw. ergänzenden E-Mails die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen über die gesetzten bzw. geplanten Maßnahmen informierten. Letztgenannte forderte z.T. die Umsetzung weiterer Maßnahmen, nähere fachliche Einschätzungen sowie ergänzende Unterlagen wie Bestätigungen über abgehaltene Workshops oder sozialpädagogische Entwicklungsberichte ein. In manchen Fällen war ein Nachweis dieser Maßnahmen-setzungen nicht in den Akten enthalten. Weitere Erhebungen des StRH Wien zeigten, dass Maßnahmen wie sexualpädagogische Workshops oder Supervisionen teilweise auch nicht umgesetzt worden waren. In diesem Zusammenhang merkte der StRH Wien zusätzlich kritisch an, dass alle übermittelten Akten einen kurz vor der Übermittlung der Akten an den StRH Wien datierten Aktenvermerk der Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen enthielten, wonach der Fall fachgerecht bearbeitet und daher abgeschlossen worden wäre.

Zu bemerken war weiters, dass in sämtlichen eingesehenen Akten kein Hinweis auf die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen in den Wohngemeinschaften bzw. Krisenzentren der als Aufsichtsbehörde tätigen Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen enthalten war.

Empfehlung:

In Verbindung mit der im Punkt 2.5.4 ausgesprochenen Empfehlung empfahl der StRH Wien, die Vorgaben für die Vorgangsweise bei Verdachtsfällen von Gewalt inhaltlich zu konkretisieren. Dabei sollten bei allen Formen meldepflichtiger Gewalt die unverzügliche Meldung an die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen, Kriterien für die Einbindung der Gruppe Personal sowie die konsequente Umsetzung der als notwendig erachteten Maßnahmen sowie deren aufsichtsbehördliche Überprüfung verschriftlicht werden. Ebenso sollte eine vollständige und zeitnahe Dokumentation der gesetzten Schritte erfolgen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.2.4 Einer der eingesehenen Fälle war inhaltlich insofern bemerkenswert, als im Zuge der Bearbeitung der Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen mit einem verspätet gemeldeten Vorwurf eines sexuellen Übergriffes zwischen Minderjährigen die Tätigkeit eines von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe beauftragten Security-Dienstes beleuchtet wurde. Dabei zeigte sich, dass die für den Security-Dienst im Krisenzentrum tätige externe Person ihre Handlungskompetenz insofern überschritt als sie Handlungen setzte, die ausschließlich im Tätigkeitsbereich der Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen gelegen wären. Infolgedessen kam es zu einem gemeinsamen nächtlichen Aufenthalt von 2 Minderjährigen in 1 Zimmer ohne Kenntnis des diensthabenden Sozialpädagogen. Die nachfolgend von einer der Beteiligten vorgebrachten Vorwürfe gegen den anderen Beteiligten führten in weiterer Folge zu einer Strafanzeige.

Im Zuge der Bearbeitung des Vorfalls durch die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen äußerte diese im Zusammenhang mit der Beauftragung von Security-Diensten Kritik. So hätte in jedem Einzelfall ein differenziertes Konzept über den Zweck, die Beteiligten, das zeitliche Ausmaß sowie die Begründung der Notwendigkeit vorgelegt werden sollen. Ebenso wäre von den zugeteilten Security-Mitarbeitenden die Vorlage sowohl einer allgemeinen als auch einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge jedenfalls erforderlich. Diese Unterlagen lagen im Zusammenhang mit dem oben genannten Verdachtsfall nicht vor. Die Beauftragung des Security-Dienstes wurde nachfolgend beendet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, beim Einsatz von Security-Personen in sozialpädagogischen Einrichtungen den Aufgabenbereich klar zu definieren und vor Dienstantritt die Vorlage einer allgemeinen und einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge einzufordern.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4. Gewaltpräventionsmaßnahmen

4.1 Personalauswahl

4.1.1 Gemäß SPEVO waren in Krisenzentren und Wohngemeinschaften sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, welche geeignet wären, die bestmögliche körperliche und seelisch-geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Das WKJHG 2013 führte noch gesondert aus, dass die Fachkräfte über eine abgeschlossene Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich verfügen mussten. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe setzte von den Bewerbenden zusätzlich einen Erste-Hilfe-Kurs voraus.

Die Aufgabe der Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen war es, die Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung für die fremduntergebrachten Minderjährigen auszuüben. Weiters waren die sozialpädagogische Betreuung und Versorgung sowie Krisenintervention und Konfliktmanagement wesentliche Hauptaufgaben des Fachpersonals.

Zusätzlich waren Wirtschaftshelferinnen bzw. Wirtschaftshelfer u.a. für hauswirtschaftliche Arbeiten, Reinigungsarbeiten, Erledigung des täglichen Einkaufes sowie Unterstützung bei Bring- und Abholdiensten tätig. Hiefür war keine gesonderte Ausbildung vorgeschrieben.

4.1.2 Im Betrachtungszeitraum kam es in den sozialpädagogischen Einrichtungen zu folgenden Neuaufnahmen:

Tabelle 1: Neuaufnahmen in sozialpädagogischen Einrichtungen für die Jahre 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen	69	60	95
Wirtschaftshelferinnen bzw. Wirtschaftshelfer	-	8	3
Gesamt	69	68	98

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Im Durchschnitt wurden in den sozialpädagogischen Einrichtungen jährlich rd. 80 Mitarbeitende aufgenommen, wobei die überwiegende Anzahl Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen betraf. Im Jahr 2022 wurden die meisten Neuaufnahmen verzeichnet. Dies war lt. Auskunft der Gruppe Personal auf Nachbesetzungen aufgrund von Personalabgängen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und auf die zusätzliche Aufnahme von in Ausbildung befindlichem pädagogischen Personal zurückzuführen.

Das Referat Recruiting der Gruppe Personal war grundsätzlich für die organisatorischen Belange im Rekrutierungsprozess zuständig. So erledigten sie die Ausschreibungen der Dienstposten, die Prüfung der Formalvoraussetzungen sowie das Aufnahmeverfahren. Das Referat Personalentwicklung und Fortbildungszentrum war hingegen für die Bewerbungsgespräche verantwortlich. Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeitenden fanden die Gespräche im Vieraugenprinzip gemeinsam mit den jeweiligen Führungskräften der sozialpädagogischen Ein-

richtungen statt. Hiefür standen Gesprächsleitfäden und Dokumentationsvorlagen zur Verfügung. In vereinzelt Fällen waren auch Schnuppertage in den Organisationseinheiten vorgesehen.

Im Zuge des Aufnahmeverfahrens hatten beide Berufsgruppen eine Strafregisterbescheinigung, welche nicht älter als 6 Monate sein durfte, einen Versicherungsdatenauszug, Zeugnisse sowie persönliche Dokumente vorzulegen. Die Abfrage der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge war von der MA 2 - Personalservice durchzuführen. Die Dienstverträge wurden auf unbefristete Zeit abgeschlossen, wobei 1 Probemonat vereinbart war.

4.1.3 Neben dem Stammpersonal der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe waren auch Zivildienere in Wohngemeinschaften und Krisenzentren eingesetzt.

Zu ihren Aufgaben zählten die Mithilfe bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Hol- und Bringdienste (Begleitdienste), Mithilfe bei der Tagesorganisation, Hausarbeit und Freizeitgestaltung, Lernhilfe sowie fallweise eine Mitarbeit bei administrativen Tätigkeiten. Im Betrachtungszeitraum waren jährlich rd. 40 Zivildienere in den sozialpädagogischen Einrichtungen im Einsatz.

Die Rekrutierung erfolgte durch die Stabsstelle Qualitätssicherung und Organisation in Zusammenarbeit mit den Wohngemeinschaften bzw. Krisenzentren. Die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen war im Zuge des Bewerbungsverfahrens nicht vorgesehen.

4.1.4 Laut Auskunft der Gruppe Personal war es ab dem Jahr 2020 aufgrund des Personalengpasses, der erhöhten Personalausfälle sowie der COVID-19-Pandemie erforderlich geworden, über das Stammpersonal hinaus zusätzliche Mitarbeitende in den Krisenzentren und Wohngemeinschaften einzusetzen. So kam es dazu, dass die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe Werkverträge vor allem mit ehemaligen Zivildienere, Studierenden oder Mitarbeitende aus anderen sozialen Einrichtungen abschloss. Im Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2022 kam es zu 156 Vertragsabschlüssen, wobei die überwiegende Mitarbeitendenzahl in Wohngemeinschaften ihren Dienst verrichtete.

Die Hauptaufgaben dieser Personen waren lt. Werkvertragsmustervorlage „die Begleitung von Kindern und Jugendlichen“ sowie „die Unterstützung von Krisenzentren und Wohngemeinschaften“. Ein Entgelt von 10,-- EUR pro tatsächlich geleisteter Stunde war schriftlich vereinbart. Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeitende des Referates Personalentwicklung und

Fortbildungszentrum, welches für die organisatorische Abwicklung zuständig war, konnte das Stundenausmaß von den Mitarbeitenden variabel festgelegt werden. Von den Aushilfen waren ausschließlich Tagdienste in Anwesenheit von pädagogischem Personal zu verrichten. Im Hinblick auf die Auswahl dieser Personen war anzumerken, dass lediglich eine Einsicht in die Biographien erfolgte und keine Unterlagen bzw. Strafregisterbescheinigungen vorzulegen waren.

Zusätzlich hatte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe einen Notfallplan bei Ausfall von Mitarbeitenden festgelegt. Dieser besagte, dass auch Verwaltungspersonal in Wohngemeinschaften bzw. Krisenzentren bei Bedarf einzusetzen wäre. Im Betrachtungszeitraum trat dieser Fall jedoch nicht ein.

4.1.5 Der Rekrutierungsprozess war nach Ansicht des StRH Wien ordnungsgemäß gestaltet. In Bezug auf die Anstellung von Zivildienern und Aushilfskräften bemängelte er jedoch die Nichtvorlage der Strafregisterbescheinigungen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, bei allen in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzten Personen stets die Vorlage einer allgemeinen und einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge einzufordern.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Darüber hinaus war anzumerken, dass die Erbringung von Unterstützungsleistungen in den Wohngemeinschaften und Krisenzentren nicht geeignet erschien, um im Rahmen eines Werkvertrages erbracht zu werden. Vielmehr war davon auszugehen, dass es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um die Erbringung eines Werkes bei persönlicher Unabhängigkeit des Auftragnehmenden handelte, sondern die Merkmale eines Dienstvertrages wie z.B. Weisungsgebundenheit, Arbeitszeitregelungen und Einbindung in die Organisation vorlagen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, Gespräche mit der MA 2 - Personalservice aufzunehmen, um die rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung bei Personalengpässen zu prüfen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.2 Aus- und Fortbildung

4.2.1 Im Betrachtungszeitraum war für die neu aufgenommenen Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen 1 Qualifizierungsprogramm in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet worden. Die 1 ½-jährige Ausbildung sollte die Mitarbeitenden bestmöglich auf die Tätigkeit in den Wohngemeinschaften und Krisenzentren vorbereiten. Im Hinblick auf den Prüfungsschwerpunkt waren mehrere Module Inhalten wie Gewaltprävention, sexualpädagogische Strategie, Konfliktmanagement sowie Deeskalationstechniken gewidmet.

Das übrige in den sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzte Personal hatte keine gesonderte Ausbildung zu absolvieren. Für beide Berufsgruppen waren jedoch Einschulungen vor Ort vorgesehen.

4.2.2 Zusätzlich waren gemäß SPEVO regelmäßig Fortbildungen in einem Ausmaß von mindestens 14 Stunden pro Jahr, in einem Durchrechnungszeitraum von 2 Jahren, von den Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen zu absolvieren. Dafür standen den Mitarbeitenden interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten die Schulungen im Betrachtungszeitraum nur in einem geringen Ausmaß stattfinden. Infolgedessen unterzog der StRH Wien die Fortbildungen lediglich aus dem Jahr 2022 einer näheren Betrachtung. So fanden im Jahr 2022 insgesamt 12 verschiedene Kurse u.a. zu den Themen Deeskalation, Konfliktkompetenzen, sexuelle Gewalt, rechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie Deeskalations-, Sicherheits- und Selbstverteidigungstraining statt. Insgesamt nahmen 184 Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen an diesen Fortbildungen teil.

4.2.3 Darüber hinaus bot die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe den Mitarbeitenden Supervision, Coaching und Mediation an. Die Supervisionsleistungen sollten der Reflexion und Bearbeitung beruflicher Erlebnisse dienen. Laut Auskunft des sozialpädagogischen Personals waren regelmäßig sowohl verpflichtende als auch freiwillige Einzel- und Teamsupervisionen in Anspruch genommen worden. Dieses Angebot stand auch den Aushilfskräften sowie den Zivildienern zur Verfügung.

4.2.4 Der StRH Wien begrüßte die von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die Kinderschutz und den Umgang mit Gewaltsituationen beinhalteten.

4.3 Präventionsmaßnahmen innerhalb der sozialpädagogischen Einrichtungen

4.3.1 Der StRH Wien erhob anhand von Gesprächen und Einschauen, welche konkreten Maßnahmen innerhalb der sozialpädagogischen Einrichtungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen getroffen wurden.

In Bezug auf die räumliche Situation wurde von allen Beteiligten berichtet, dass die Zimmerbelegung grundsätzlich geschlechtergetrennt und möglichst unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen erfolgte. Die Zimmer waren überwiegend mit 2 Kindern belegt, in manchen Einrichtungen gab es auch Einzel- oder 3-Bettzimmer. Die Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen sahen große Vorteile in der Möglichkeit einer Unterbringung in Einzelzimmern, da persönliche Rückzugsräume eine gewaltpräventive Funktion innehatten. Darüber hinaus hätten aus sozialpädagogischer Sicht großzügig gestaltete Räume und Freiflächen u.a. auf das Zusammenleben und das Sozialverhalten der Minderjährigen positive Auswirkungen. Räumliche Verbesserungen würden lt. Auskunft der Regionalleitungen bei Planungen neuer Wohngemeinschaften und Krisenzentren bereits berücksichtigt werden.

Die Gespräche ergaben weiters, dass die Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen großen Wert auf die Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen legten. So waren Besuche von einrichtungsfremden Personen nur mit Einverständnis der Diensthabenden möglich. Auch zwischen den Minderjährigen waren Besuche in anderen Zimmern nur in Ausnahmefällen

gestattet, vielmehr sollten für gemeinsame Aktivitäten die Aufenthaltsräume genutzt werden.

4.3.2 In personeller Hinsicht stellte der StRH Wien fest, dass die Tag- und Nachtdienste in Wohngemeinschaften grundsätzlich so eingeteilt waren, dass stets 1 Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge für die Minderjährigen verantwortlich war. In Krisenzentren waren tagsüber 2 und in der Nacht 1 pädagogische Fachkraft tätig. Bei Nachtdiensten war in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine Schlaferlaubnis vorgesehen. Bei besonderen Vorkommnissen wie z.B. bei Gewaltvorfällen oder Erkrankungen von Kindern bzw. Jugendlichen wurden wachende Nachtdienste geleistet.

Die Gespräche ergaben, dass Personalausfälle, die häufig vorkommenden Überbelegungen der Krisenzentren und bestimmte Situationen, wie z.B. Beteiligung von Einsatzkräften, nächtliche Aufnahmen von Minderjährigen oder Eskalationen innerhalb der Räumlichkeiten, zu besonderen Herausforderungen für die Mitarbeitenden führten. In derartigen Ausnahmesituationen war es für die Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen schwierig, auf die Bedürfnisse aller Kinder bzw. Jugendlichen individuell einzugehen und sämtliche Gewaltpräventionsmaßnahmen auszuschöpfen. Laut Auskunft der Verantwortlichen hatte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe die Problemstellungen im Personalbereich erkannt und setzte bereits Verbesserungen, z.B. durch die zusätzliche Anstellung von in Ausbildung stehenden Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen.

4.3.3 Gemäß der sozialpädagogischen Fachexpertise der befragten Mitarbeitenden war zur Vermeidung von Gewaltvorfällen zwischen Minderjährigen eine abwechslungsreiche und bedürfnisorientierte Tagesgestaltung maßgeblich. In dieser wäre eine altersentsprechende Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen im Alltag, Beziehungsarbeit, sexuelle Aufklärung sowie eine individuelle Auseinandersetzung mit den Betroffenen zu integrieren. Bei Gewaltvorkommnissen dienten die Reflexion mit allen Beteiligten sowie weiterführende Gespräche z.B. mit Psychologinnen bzw. Psychologen oder im Kinderteam u.a. zur Hintanhaltung weiterer Fälle und war somit auch eine Maßnahme der Gewaltprävention.

4.3.4 Darüber hinaus war der Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion auch in der Gewaltprävention tätig. So wurden sowohl Supervisionen, Helferkonferenzen und Spezialgruppen für Mitarbeitende als auch Psychotherapien für Minderjährige angeboten. Das Thema der Sexualpädagogik wurde lt. Auskunft des psychologischen Personals in den Alltag

der Wohngemeinschaften und Krisenzentren integriert. Der Fachbereich war auch in diversen Projekten beteiligt, wie z.B. „Gewaltig Anders: Ein Gewaltpräventionsprojekt für männliche Jugendliche“ oder „Umsetzung eines konfrontativen Ressourcen-Trainings für die Arbeit mit gewaltbereiten weiblichen und männlichen Kindern und Teenies“.

4.3.5 Einem regelmäßigen fachlichen Austausch im Team und mit Vorgesetzten sowie einer offenen Fehlerkultur in den sozialpädagogischen Einrichtungen wurde ebenso eine gewaltpräventive Wirkung zugeschrieben. Dazu sollte von Minderjährigen und Betreuenden gesetztes inadäquates Verhalten erkannt, benannt und besprochen sowie gemeinsam alternative Handlungsansätze und Lösungsideen entwickelt werden.

4.3.6 Zusammenfassend begrüßte der StRH Wien die zahlreichen innerhalb der sozialpädagogischen Einrichtungen gesetzten Maßnahmen. Kritisch stand der StRH Wien den häufigen Überbelegungen der Krisenzentren gegenüber, da durch die erweiterte Gruppengröße, das eingeschränkte Platzangebot und die entsprechend verminderten Zeitressourcen der Betreuenden pro Kind negative Auswirkungen auf den Kinderschutz zu erwarten waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Präventionsarbeit wirkungsvoll weiterzuführen und insbesondere die Belegung der Einrichtungen entsprechend der vorgesehenen Gruppengröße und der darauf beruhenden räumlichen und personellen Ausstattung zu gewährleisten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wären für Einrichtungen zur Übernahme von Kindern und Jugendlichen in Volle Erziehung sowie für Krisenzentren konkrete Vorgaben zum Kinderschutz, insbesondere die Etablierung eines Kinderschutzkonzeptes sowie einer bzw. eines Kinderschutzbeauftragten rechtlich zu verankern (s. Punkt 2.1.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe verfügt über umfangreiche konkrete Vorgaben zum Kinderschutz. Es ist vorgesehen diese zusammenzufassen und für alle relevanten Bereiche ein Kinderschutzkonzept zu erstellen sowie eine Kinderschutzbeauftragte bzw. einen Kinderschutzbeauftragten zu etablieren.

Empfehlung Nr. 2:

Eine übersichtliche und nachvollziehbare Handlungsanleitung sollte für Mitarbeitende der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von allen Formen der Gewalt an Minderjährigen implementiert werden (s. Punkt 2.3.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die bestehenden Handlungsanleitungen werden in einer übersichtlichen Form gruppenübergreifend zusammengefasst.

Meldepflichtige Vorfälle (alle Verdachtsfälle von Gewalt an Minderjährigen) sind unverzüglich (nach Klärung der maßgeblichen Umstände) und direkt an die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen zu übermitteln. Auch die Meldewege an die Gruppe Personal werden übersichtlich dargestellt. Zudem werden die Dokumentationsanforderungen zusammengefasst, wobei auch die gesetzten Maßnahmen dargestellt werden sollen.

Empfehlung Nr. 3:

Die sexualpädagogische und die gewaltpräventive Strategie der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wären laufend zu aktualisieren (s. Punkt 2.3.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die sexualpädagogische und gewaltpräventive Strategie wird aktualisiert.

Empfehlung Nr. 4:

Die Prozesse zur Vorgangsweise bei Verdachtsfällen für alle Formen der Gewalt an Minderjährigen wären auszudehnen und gruppenübergreifend zu definieren (s. Punkt 2.5.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 2.

Empfehlung Nr. 5:

In Verbindung mit der im Punkt 2.5.4 ausgesprochenen Empfehlung wären die Vorgaben für die Vorgangsweise bei Verdachtsfällen von Gewalt inhaltlich zu konkretisieren. Dabei sollten bei allen Formen meldepflichtiger Gewalt die unverzügliche Meldung an die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen, Kriterien für die Einbindung der Gruppe Personal sowie die konsequente Umsetzung der als notwendig erachteten Maßnahmen sowie deren aufsichtsbehördliche Überprüfung verschriftlicht werden. Ebenso sollte eine vollständige und zeitnahe Dokumentation der gesetzten Schritte erfolgen (s. Punkt 3.2.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Diese Empfehlung wird umgesetzt, s. Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 2.

Die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen wurde darauf hingewiesen, die gesetzten Schritte und Überprüfungen einheitlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 6:

Beim Einsatz von Security-Personen in sozialpädagogischen Einrichtungen sollte der Aufgabenbereich klar definiert und vor Dienstantritt die Vorlage einer allgemeinen und einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge eingefordert werden (s. Punkt 3.2.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Jeder geplante Einsatz von Security-Diensten/Wachdiensten ist der Gruppe Recht Referat Sozialpädagogische Einrichtungen zu melden. Vor dem Einsatz bedarf es in jedem Fall beide Strafregisterbescheinigungen (Allgemeine Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) für Personen, die in den Einrichtungen tätig sind, welche in der Einrichtung oder am Verwaltungsstützpunkt aufliegen und vor dem 1. Einsatz der jeweiligen Person auf Unbedenklichkeit geprüft werden. Es dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen zu gefährden, bei diesen Personen vorliegen (§ 4 Abs. 4 Z 2 SPEVO).

- Jede eingesetzte zusätzliche Person muss eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben;
- Außerdem sollte jeder Einsatz konkret definiert sein:
- Wer wird, wann, wie lange, wo zu welchem Zweck eingesetzt?
 - Welche Aufgaben/Funktion sollen die Security-Personen übernehmen? Warum können diese Aufgaben nicht von Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen des Teams mit pädagogischen Mitteln und erforderlichenfalls Unterstützung der Polizei geleistet werden? Wie erfolgt die Einschulung des Security-Personals?
 - Wie wird sichergestellt, dass nur das sozialpädagogische Fachpersonal pädagogische Tätigkeiten übernimmt?
 - Die Einschulung und das Aufgabengebiet des Zusatzpersonals ist zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 7:

Bei allen in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzten Personen wäre stets die Vorlage einer allgemeinen und einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vorauszusetzen (s. Punkt 4.1.5).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Es wären Gespräche mit der MA 2 - Personalservice aufzunehmen, um die rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung bei Personalengpässen zu prüfen (s. Punkt 4.1.5).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Bei den Unterstützungsleistungen für Wohngemeinschaften und Krisenzentren durch Studierende handelt es sich um Werke im Sinn von Werkverträgen (Bringdienste zu Therapien, Lernhilfe, Freizeitbetreuung). Die Studierenden sind nicht im Sinn eines Dienstvertrages in die Organisation eingebunden. Mit der Anstellung von Pädagoginnen bzw. Pädagogen in Ausbildung gemäß § 6 Abs. 5 WKJHG 2013 wurde ein dienstrechtliches Instrument implementiert, welches es auch in Ausnahmesituationen wie einer Pandemie ermöglicht, kurzfristig Zusatzpersonal einzusetzen.

Empfehlung Nr. 9:

Die Präventionsarbeit sollte wirkungsvoll weitergeführt und insbesondere die Belegung der Einrichtungen entsprechend der vorgesehenen Gruppenhöchstzahl und der darauf beruhenden räumlichen und personellen Ausstattung gewährleistet werden (s. Punkt 4.3.6).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat bereits Maßnahmen getroffen, um die Personalausstattung zu erhöhen. Mit den neu eingeführten Pädagoginnen bzw. Pädagogen in Ausbildung gemäß § 6 Abs. 5 WKJHG 2013 arbeiten derzeit 49 zusätzliche Pädagoginnen bzw. Pädagogen in den sozialpädagogischen Einrichtungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Beidienst. Damit wird ein höheres Ausmaß an Doppelbesetzungen ermöglicht. Auf die hohen Belagszahlen in den Krisenzentren wird mit einem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze reagiert, ein diesbezügliches Vergabeverfahren wurde bereits durchgeführt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2023